

# **RICHTLINIE**

**über die Bewilligung von städtischen  
Zuschüssen für kulturelle Vereine und  
Vereinigungen**

**(Kulturförderrichtlinie der Stadt Greven)**

## Inhaltsverzeichnis

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1   | Präambel .....   | 3 |
| 2   | Allgemeine Förderungsgrundsätze .....                  | 3 |
| 2.1 | Rechtsgrundlage .....                                  | 3 |
| 2.2 | Rechtsanspruch.....                                    | 3 |
| 2.3 | Antragstellung, Bewilligung und Zweckbestimmung .....  | 4 |
| 2.4 | Verwendung und Verwendungsnachweis .....               | 4 |
| 2.5 | Rückzahlung von Zuschüssen.....                        | 5 |
| 3   | Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen ..... | 5 |
| 4   | Förderung.....   | 5 |
| 4.1 | Regelförderung.....                                    | 6 |
| 4.2 | Projektförderung .....                                 | 6 |
| 4.3 | Pauschalförderung .....                                | 7 |
| 4.4 | Zuschüsse für Jubiläen.....                            | 7 |
| 5   | Inkrafttreten und Übergangsregelung .....              | 7 |

## **1 Präambel**

„DAS, WAS VON EINER GESELLSCHAFT BLEIBT, IST IHRE KULTUR. SIE IST NICHT ORNAMENT, SONDERN DAS FUNDAMENT, AUF DEM UNSERE GESELLSCHAFT STEHT UND AUF DAS SIE BAUT.“

(SCHLUSSBERICHT ENQUETE-KOMMISSION „KULTUR IN DEUTSCHLAND“, 2007, S. 4)

Die Stadt Greven ist eine Stadt mit großer kultureller Vielfalt, getragen von vielen kleinen und größeren – zumeist ehrenamtlichen – Vereinen, Gruppen und Organisationen. Die Kulturaktiven spielen für das Zusammenleben, die Bildung und die Freizeit in unserer Stadt eine zentrale Rolle.

Um die kulturelle Vielfalt zu wahren und neue Impulse für das Grevener Kulturleben zu ermöglichen, fördert die Stadt Greven auf Antrag nach diesen Richtlinien Vereine, die zur Erhaltung und Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten in der Stadt beitragen. Die eigenverantwortliche und kreative Tätigkeit der Kulturvereine soll dabei unterstützt werden.

Die Förderrichtlinie sollen Transparenz und Chancengleichheit in der städtischen Kulturförderung ermöglichen.

Für die Vergabe von Fördermitteln steht das öffentliche Interesse im Vordergrund; die Stadt Greven ist als öffentliche Einrichtung dazu verpflichtet, entsprechend sorgsam mit ihren Mitteln umzugehen. Bei der Förderung handelt es sich um eine Unterstützung der Vereine, die nicht den Anspruch erfüllen soll, die Vereinsarbeit weitgehend zu finanzieren.

## **2 Allgemeine Förderungsgrundsätze**

### **2.1 Rechtsgrundlage**

Die Unterstützung kultureller Aktivitäten durch die Stadt Greven hat ihre Grundlagen in Artikel 18 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, der besagt, dass Kultur, Kunst und Wissenschaft durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern sind, sowie in § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Dieser besagt, dass die Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, zu schaffen hat.

### **2.2 Rechtsanspruch**

1. Grundlage der Förderung sind die im Haushaltsplan der Stadt Greven bereitgestellten Mittel. Von den für die laufende Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mittel, werden zunächst die Pauschalen abgezogen, die verbleibende Summe wird hälftig auf die Regel- und Projektförderung aufgeteilt.
2. Förderungsanträge können nur bis zur Ausschöpfung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel abgedeckt werden. Sollten die fristgerecht eingegangenen Anträge

den Haushaltsansatz überschreiten, entscheidet der Kulturausschuss auf Vorschlag der Verwaltung jedes Jahr in öffentlicher Sitzung über die endgültige Vergabe der Mittel.

3. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt dar. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn in der Vergangenheit Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gewährt wurden. Rechtzeitige Antragstellung begründet keinen Anspruch auf Förderung.

### **2.3 Antragstellung, Bewilligung und Zweckbestimmung**

- 1 Die Stadt Greven, *Fachdienst 3.1 Bildung, Jugend, Kultur und Sport*, ist zuständig für die Bearbeitung und Auszahlung der Zuschüsse nach dieser Richtlinie. Zuschussanträge sind auf den entsprechenden Formularen schriftlich an den Fachdienst 3.1, Rathausstraße 6 in 48268 Greven zu richten und zu unterschreiben. Die Anträge stehen auf [greven.net/kultur](http://greven.net/kultur) zum Download und können beim Fachdienst 3.1 angefordert werden.
- 2 Der Antrag ist von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vereins zu unterschreiben.
- 3 Alle Anträge müssen bis zum 01.11. des Vorjahres bei der Stadt Greven eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 4 Die Bewilligung der städtischen Zuschüsse erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem die Höhe des Zuschusses, die Verwendung der Mittel, sowie die Informationen über den erforderlichen Verwendungsnachweis festgehalten sind.
- 5 Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf das vom Verein angegebene Vereinskonto.
- 6 Bei der Form der Zuwendungen handelt es sich um Zuschüsse.
- 7 Sollte ein Zuschuss eine Steuerbarkeit begründen, trägt der Zuschussnehmer die Steuerlast.

### **2.4 Verwendung und Verwendungsnachweis**

1. Gewährte Zuschüsse sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.
2. Die Verwendung der Mittel ist der Stadt Greven nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis für die Regel- und Pauschalförderung muss bis zum 01.11., der Nachweis für die Projektförderung muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Projekts eingereicht werden. Ohne Verwendungsnachweis für den vorjährigen Zuschuss der Regelförderung bzw. für bereits abgelaufene Projekte werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausgezahlt.
3. Die Stadt Greven ist darüber hinaus berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstige Unterlagen, durch Vorlage von Verwendungsnachweisen, die Anforderung von Belegen und Nachweisen oder durch Einsichtnahme vor Ort zu überprüfen.

## 2.5 Rückzahlung von Zuschüssen

- 1 Zuschüsse können gekürzt oder komplett zurückgefordert werden, z.B. wenn
  - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde
  - sich die Voraussetzungen für die Förderung geändert haben (z.B. durch die Verbesserung der Einnahmesituation, Verzögerung der Maßnahme, Verwendung der Mittel ganz oder teilweise für einen nicht vorgesehenen Zweck)
  - ein Projekt aus vorher nicht absehbaren Gründen nicht stattfinden kann.
- 2 Bereits ausgezahlte Mittel sind bei Kürzung oder Rückforderung, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung, unverzüglich an die Stadt Greven zurückzuzahlen.

## 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- 1 Die Vereine müssen im Vereinsregister eingetragen sein (e.V.), als gemeinnützig anerkannt sein, im Stadtgebiet Greven ansässig sein, seit mindestens einem Jahr bestehen und als förderungswürdig anerkannt sein. Ein Verein ist im Sinne dieser Richtlinien als förderungswürdig anzusehen, wenn er sich aktiv am kulturellen Leben in der Stadt Greven beteiligt und keine weiteren Gründe einer Förderung entgegenstehen. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Kulturausschuss.
- 2 Die Kulturförderrichtlinie muss vom Verein anerkannt werden.
- 3 Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten nur Vereine und Projekte, soweit sie keine weitere Förderung aus Mitteln der Stadt Greven erhalten (Vermeidung von Doppelförderung).
- 4 Selbstständige Kulturschaffende können einen Antrag auf die Förderung von Projekten nach Nr. 4.2 stellen. Gefördert werden können nur Kulturschaffende, die ihren ersten Wohnsitz in Greven haben, Beiträge zur Künstlersozialkasse zahlen und von der Zahlung der Umsatzsteuer befreit sind. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragstellung vorzulegen.

## 4 Förderung

Die Kulturförderung der Stadt Greven erfolgt durch

- finanzielle Förderung als Regelförderung
- finanzielle Förderung als Projektförderung
- finanzielle Förderung als Pauschale
- finanzielle Förderung als „Jubiläumsgabe“
- Beratung.

## 4.1 Regelförderung

- 1 Die Regelförderung als verlässliche Förderung erhalten die Vereine auf Antrag als Beitrag zur Begleichung laufender Kosten, um ihre kulturellen Aktivitäten aufrecht erhalten zu können.
- 2 Pro eingetragener Verein kann im Jahr nur ein Antrag auf Regelförderung gestellt werden.
- 3 Kulturvereine können jährlich für ihre gemeinnützige Arbeit auf kulturellem Gebiet – insbesondere zur Förderung der Jugend – den folgenden Förderbeitrag erhalten:
  - 10,00 € pro Mitglied unter 18 Jahre
  - 7,50 € pro Mitglied 18 Jahre und älter
- 4 Die Regelförderung beträgt maximal 2.500 € jährlich.
- 5 Stichtag der Zählung der Vereinsmitglieder ist der 01.10. des vorherigen Jahres. Gewertet werden zahlende Mitglieder. Mitgliedschaften von Unternehmen zählen als ein Mitglied. Die Anzahl und das Alter der Mitglieder sowie die Zahlung der Mitgliedsgebühr sind bei Antragstellung in Form einer Mitgliederliste o.ä. nachzuweisen.

## 4.2 Projektförderung

- 1 Gefördert werden können Projekte, die
  - das kulturelle Leben in Greven bereichern und
  - sich nicht hauptsächlich an die eigenen Mitglieder richten, für alle Bürger zugänglich sind und öffentliches Interesse erwarten lassen, und
  - nicht überwiegend kommerziellem, parteipolitischem oder Party-Charakter haben, und
  - nicht mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind bzw. Diskriminierungen zum Inhalt oder einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben.

Projekte können z.B. Konzerte, Kultur- und Heimatfeste, Publikationen oder Ausstellungen sein.
- 2 Dem Antrag ist eine Aufstellung mit allen zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben beizufügen. Repräsentations- und Verpflegungskosten werden nicht gefördert, ebenso wenig Personalkosten für eigene Mitglieder. Um im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein breit gefächertes Kulturprogramm fördern zu können, sind die Vereine gehalten, ihre Projekte kostengünstig durchzuführen. Für bestimmte Kosten können im Bescheid Höchstbeträge festgesetzt werden. Ausgaben über diese Höchstbeträge hinaus sind nicht zuschussfähig.
- 3 Der Zuschuss wird bis zu einer Höhe von 90 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten gewährt. Auf den errechneten Zuschuss werden etwaige öffentliche Zuschüsse

Dritter zu 100 %, Sponsoring-, und Zuschauer-Einnahmen zu 50 % angerechnet. Der Zuschuss beträgt höchstens 1.500 €.

- 4 Sollte ein Projekt mehrfach umgesetzt werden (z.B. ein Theaterstück mehrfach aufgeführt oder dieselbe Ausstellung an verschiedenen Orten gezeigt werden), werden nur einmalig maximal 1.500 € gewährt.
- 5 Sollte der Haushaltsansatz für die Projektförderung in der Beantragungsrunde zum 01.11. nicht ausgeschöpft werden, entscheidet die Verwaltung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens über die Förderung nachträglich gestellter Anträge.
- 6 Nach Durchführung des Projekts und nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit einer genauen Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen, , zahlt die Stadt den Zuschuss aus. Die entsprechenden Belege muss der Verein aufbewahren und auf Anfrage der Verwaltung vorlegen. Auf Antrag kann vorab ein angemessener Vorschuss ausgezahlt werden.

### **4.3 Pauschalförderung**

- 1 Die Verwaltung kann dem Kulturausschuss in Ausnahmefällen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vorschlagen, einem Verein, der eine herausragende Bedeutung für das Grevenener Kulturleben hat, eine pauschale Fördersumme auszus zahlen. Die Pauschalförderung wird im Zuge der Beantragung der Regelförderung festgelegt und somit jährlich neu festgesetzt.
- 2 Vereine, die eine Pauschalförderung erhalten, erhalten in dem entsprechenden Jahr keinen Mittel aus der Regel- oder Projektförderung.

### **4.4 Zuschüsse für Jubiläen**

Bei Jubiläen kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss in Höhe von 125 € für je 25 Jahre des Bestehens, höchstens jedoch 500 €, gewährt werden.

## **5 Inkrafttreten, Berichterstattung und Übergangsregelung**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen der Kulturförderung der Stadt Greven aufgehoben. Dies gilt auch für Beschlüsse von Rat und Ausschüssen sowie Einzelfallentscheidungen zu Förderungen und Freimieten.

Die Verwaltung berichtet alle zwei Jahre über die Ergebnisse und die Umsetzung dieser Richtlinie. Der erste Bericht wird Anfang 2024 über die Jahre 2022 und 2023 vorgelegt.

Für das Jahr 2022 wird die Antragsfrist auf den 28.02.2022 festgesetzt.